

§ 7 KI-RMV Konzentrationsrisiko

KI-RMV - Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.11.2024

§ 7.

Kreditinstitute haben mittels schriftlicher Grundsätze und Verfahren insbesondere folgende Konzentrationsrisiken zu erfassen und zu steuern:

1. 1.Das Konzentrationsrisiko aus den Risikopositionen gegenüber jeder einzelnen Gegenpartei, einschließlich zentraler Gegenparteien sowie gegenüber Gruppen verbundener Gegenparteien;
2. 2.das Konzentrationsrisiko gegenüber Gegenparteien, die aus demselben Wirtschaftszweig oder derselben Region stammen oder die denselben Tätigkeiten nachgehen oder dieselben Waren vertreiben;
3. 3.das Konzentrationsrisiko aus dem Einsatz von kreditrisikomindernden Techniken;
4. 4.das Konzentrationsrisiko aus großen indirekten Kreditrisiken;
5. 5.das Konzentrationsrisiko im Rahmen der Veranlagung von Vermögenswerten, aus Finanzierungsquellen und Fälligkeitskonzentrationen sowie
6. 6.das Konzentrationsrisiko aus korrelierenden Risikofaktoren.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at